



## Merkblatt für die landwirtschaftliche Strukturdatenerhebung 2023

### 1. Interneterfassung

Die Strukturdatenerhebung (Personen-, Tier- und Flächendaten) ist für alle direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetriebe obligatorisch.

Die Erfassung 2023 wird vom **Montag, 13. Februar bis Freitag, 3. März 2023** durchgeführt.

Über [www.agate.ch](http://www.agate.ch) → "Kant. Datenerhebung SG" können Sie aufs agriPortal zugreifen. Für den Einstieg wird ein CH-LOGIN benötigt. Um das neue CH-LOGIN zu erstellen benutzen Sie die genauen Anleitungen [Anmelden \(agate.ch\)](http://www.agate.ch). Bei Problemen mit dem Einstieg wenden Sie sich an den Helpdesk A-gate 084 822 24 00 oder [info@agatehelpdesk.ch](mailto:info@agatehelpdesk.ch).

Bisherige Gesuche und Anmeldungen werden angezeigt. Diese Daten sind genau zu kontrollieren. Im agriPortal unter **📍 Meine Infos** oder [Merkblätter | Formulare](#) sind viele wichtige und nützliche Infos zu finden.

Durch das Aktivieren Ihrer Daten wird die Erfassung abgeschlossen. Unter **📄 Meine Dokumente** sind sämtliche Unterlagen mit den Angaben zum Betrieb abgelegt und aktualisiert.

Für verspätete Anmeldungen nach Ablauf der Erhebung werden Fr. 200.00 abgezogen (Anhang 8, Ziffer 2.1.3 DZV).

**Tipp:** Zu Beginn der Erhebung sind i.d.R. der Support und das Erfassungsprogramm weniger überlastet.

### 2. Bewirtschafterwechsel, Betriebsaufgaben, Zusammenarbeitsformen

Die Formulare für Bewirtschafterwechsel oder Betriebsaufgaben können im agriPortal heruntergeladen werden. Bei Betrieben mit Direktzahlungen ist ausserdem das [Formular D "Abzüge"](#) einzureichen. Gesuchsformulare betreffend Zusammenarbeitsformen (Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, gemeinsamer Ökologischer Leistungsnachweis usw.) sind beim Landwirtschaftsamt St. Gallen anzufordern und bis am 28. Februar 2023 wiederum dort einzureichen.

### 3. Tierdaten

Der Bestand von Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Bisons sowie Tieren der Pferdegattung übernimmt das Landwirtschaftsamt direkt von der Tierverkehrsdatenbank (TVD). Die Landwirte müssen deshalb an der Erhebung keine Rinder und Pferde deklarieren. Die Listen mit den massgeblichen GVE-Werten werden jedem Betrieb unter [GVE Rechner- AniCalc](#) ab Erhebungsbeginn angezeigt.

Der Bestand an übrigen Nutztieren muss vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin bei der Erhebung angegeben werden. Es muss immer der Durchschnittsbestand des Vorjahres sowie der Bestand am 1. Januar 2023 deklariert werden.

**Schafe und Ziegen** müssen auf der TVD und derzeit zusätzlich separat bei der jährlichen Strukturdatenerhebung deklariert werden.

**Schweine und Geflügel:** müssen auf der TVD angemeldet und zusätzlich bei der jährlichen Strukturdatenerhebung deklariert werden. Angaben zur Deklaration von Geflügel und Schweinen finden Sie unter **📍 Meine Infos** im agriPortal oder unter [Merkblätter | Formulare](#). Auch Geflügelbestände unter 10 Stück sind zu deklarieren.

**Bienen:** Es muss der Durchschnittsbestand vom Vorjahr deklariert werden. Im Tierformular wird die im Jahr 2022 erfasste Anzahl Völker angezeigt. Die angezeigten Werte sind zu prüfen und zu korrigieren.

**Sömmerung des Vorjahres:** Die Daten der Tiere der Rinder- und Pferdegattungen werden dem Landwirtschaftsamt von der TVD geliefert. Die übrigen im Jahr 2022 gesömmerten Tiere (Schafe, Ziegen) müssen momentan noch selber deklariert werden. Im Ausland gesömmerte Tiere sind nicht beitragsberechtigt und dürfen nicht angegeben werden (dazu gehört auch das Fürstentum Liechtenstein).

#### 4. AgriGIS: Erfassung und Änderung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN)

Die amtliche Vermessung (AV) wird laufend nachgeführt. Dies kann bei der LN zu Veränderungen der Flächendaten führen. Eine Kurzanleitung für agriGIS und die vorhandenen Werkzeuge finden Sie unter [ⓄMeine Infos im agriPortal](#). Beachten Sie dazu insbesondere das Merkblatt 3.2 Abgrenzung Wiese & Wald.

Bei der Erhebung müssen Nutzungsänderungen, Flächenverschiebungen sowie Neuanmeldungen für BFF QII erfasst oder nachgeführt werden. Nachträgliche Flächenübernahmen oder –abgaben müssen bis am 1. Mai beim Landwirtschaftsamt gemeldet sein (Art. 100 Direktzahlungsverordnung; SR 910.13; abgekürzt: DZV). **Achtung!** Die Nutzungscodes der einjährigen Ackerkulturen des letzten Jahres wurden in den Code 0399 "übrige offene Ackerfläche nicht beitragsberechtigt" geändert. Diese Nutzungscodes müssen durch den Code der Hauptkultur des Jahres 2023 ersetzt werden z.B. 0501 Sommergerste. Die korrekte Deklaration der Kulturen ist zentral, damit die Direktzahlungen für diese Flächen korrekt ausbezahlt werden. Nachträgliche Änderungen der Kulturen sind dem LWA unverzüglich zu melden, damit die Strukturdaten angepasst werden können. Die zu deklarierende Hauptkultur ist diejenige Kultur, die am 1. Juni 2023 auf dem Feld steht.

**Flächenabtausch:** Im Acker- und Gemüsebau werden oft Flächen zwischen Betrieben getauscht. Der Flächenabtausch ist nur dann zulässig, wenn der Partnerbetrieb den ÖLN auch erfüllt oder zwischen Bio-Betrieben. **Die abgetauschten Flächen müssen auf dem Betrieb deklariert werden, der die Kultur bewirtschaftet.** Nur so ist gewährleistet, dass die Beiträge richtig ausbezahlt werden. Nicht korrekte Angaben führen zu Beitragskürzungen.

**Einzelkulturbeiträge:** Einzelkulturbeiträge werden nur dem Bewirtschafter ausbezahlt, der die Flächen deklariert, auf eigene Rechnung bewirtschaftet und über einen Vertrag mit einer Vermehrungsorganisation bzw. der Zuckerfabrik verfügt. **Die deklarierte Fläche muss mit der vertraglich vereinbarten Fläche übereinstimmen. Flächenkorrekturen bei der Saatgutproduktion, wie zum Beispiel die Aberkennung von Teilflächen, müssen dem LWA unverzüglich gemeldet werden**, um Beitragskürzungen zu vermeiden.

#### 5. Ressourceneffizienzbeiträge (REB) und Produktionssystembeiträge (PSB)

Infos zu den verschiedenen möglichen Massnahmen finden Sie in den Merkblättern auf unserer Internetseite [Ressourceneffizienz | sg.ch](#) und [Produktionssysteme | sg.ch](#)


#### 6. Nährstoff- und Futterbilanz

Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Betriebskontrolle müssen die berechnete Nährstoffbilanz (ggf. inkl. Futterbilanz für das GMF-Programm) und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen vorgewiesen werden können. Ist dies nicht der Fall, hat dies eine Beitragskürzung von Fr. 200.– zur Folge und die Bilanzen müssen zur Prüfung nachgereicht werden.

#### 7. Maiswurzelbohrer

Gemäss der Allgemeinverfügung Maiswurzelbohrer vom September 2022 ist es verboten, in den ganzen Gemeindegebieten der Politischen Gemeinden Wil, Zuzwil, Uzwil, Oberuzwil, Jonschwil, Lütisburg, Rapperswil-Jona, Uznach, Schmerikon, Benken, Kaltbrunn, Schänis, Weesen, Pfäfers, Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Sargans, Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams, Sennwald, Rüthi, Oberriet, Eichberg, Altstätten, Marbach, Rebstein, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Berneck, Au und St.Margrethen sowie in den im 10km-Radius um die Befallsherde liegenden Gemeindegebieten der Politischen Gemeinden Niederhelfenschwil, Niederbüren, Oberbüren, Flawil, Degersheim, Neckertal, Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang, Kirchberg, Eschenbach, Gommiswald, Mels, Rheineck und Thal auf Flächen, auf welchen im 2022 Mais angebaut wurde im 2023 erneut Mais anzubauen. Eine Fruchtfolge ist zwingend einzuhalten. Falls Sie Flächen in anderen Kantonen bewirtschaften, bitten wir Sie, sich entsprechend zu informieren. Weiterführende Informationen finden Sie unter [Maiswurzelbohrer | sg.ch](#).

#### 8. Weitere Informationen

Neue Parzellen und Bäume sowie Änderungen bei den Tierzahlen können nach Abschluss der Erhebung 2023 über das agriPortal bei der entsprechenden Nutzung oder Tierkategorie per Mail (Symbol ) bis am **1. Mai 2023** der Gemeinde gemeldet werden.

Abgaben oder Übernahmen von Flächen nach der Erhebung, sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai 2023 schriftlich dem Landwirtschaftsamt zu melden.